

Der n.-ö. Landesauschuß für die Landes-Eisenbahnangestellten.

Der n.-ö. Landesauschuß hat in seiner Sitzung vom 26. September die Gewährung von außerordentlichen Zuschüssen zu den Diäten, Gehrgeldern, Speisepauschalen, Reise- und Streckenpauschalen, Fahrttaggeldern, bezw. Fahrzulagen für die Zeit vom 1. Oktober 1916 auf Kriegsdauer aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse bewilligt, und zwar: 1. Das Ausmaß dieses außerordentlichen Zuschusses zu den vollen oder reduzierten, normalmäßigen Diäten (Gehrgeldern, Speisepauschalen) beträgt: für die 4. Dienstklasse 85 Prozent, für die 5. bis 8. Dienstklasse 40 Prozent, für die 9. und 10. Dienstklasse, Beamtenaspiranten und Manipulanten 50 Prozent, für die Unterbeamten, Diener, Aushilfsunterbeamten, Aushilfsdiener und Arbeiter 50 Prozent des gebührenden Betrages.

Sene Vertragsbediensteten, welche hinsichtlich des Diätenbezuges einer der vorstehend angeführten Bedienstetenkategorie gleichkommen, sind bei Bemessung dieses Zuschusses wie die Bediensteten dieser Bedienstetenkategorie zu behandeln.

In jenen Fällen, in welchen — von Dienststreifen nach Ungarn und nach dem Auslande abgesehen — ein über die normalen Sätze hinausgehendes Diäten- oder Gehrgeldausmaß auf Grund von besonderen Verfügungen oder Vorschriften (wie Instruktion für den Eisenbahnkriegsverkehr usw.) gewährt wird, ist der außerordentliche Zuschuß nur dann, bezw. nur insoweit zu bewilligen, als er nicht ohnehin bereits durch den höheren Diäten- (Gehrgeld-)Bezug konsumiert erscheint. Aushilfsbedienstete mit Kriegstagslöhnen haben auf den außerordentlichen Zuschuß keinen Anspruch.

Der außerordentliche Zuschuß zu den Reise- und Streckenpauschalen aller Bediensteten beträgt bis zum Jahresausmaße von 800 Kronen 100 Kronen, über 800 Kronen 200 Kronen jährlich.

Das Ausmaß aller drei Fahrttaggeldklassen, bezw. der Fahrzulagen wird um je 40 Seller erhöht.